

Der bei einer Hose vorausgesetzte Gebrauch

Kleider machen Leute. Das fand auch der Zahnarzt im Dorf. Schaute er an sich hinunter oder begutachtete er sich im Spiegel, überkam ihn zunehmend die Erkenntnis, dass zwischen seinem äusseren Erscheinungsbild und der von ihm beanspruchten gesellschaftlichen Geltung sich ein unangenehmer Graben aufzutun anschicke. Der Kauf neuer Kleider wurde unvermeidlich. Dafür wurde ihm der ortsansässige Schneider empfohlen, den er aber hinsichtlich seiner Fähigkeiten nicht kannte und dem deshalb mit einem gesunden Misstrauen zu begegnen ihm als angemessen erschien. Er beschränkte darum seinen Auftrag auf die Herstellung eines Beinkleides, gewissermassen also die Ablieferung des Gesellenstückes.

Das vom Schneider abgelieferte Paar Hosen konnte durchaus als einwandfreies Beispiel für handwerkliches Können bezeichnet werden. Nur der Zahnarzt sah das anders. Er zahlte die Rechnung nicht und liess sich auch von Mahnschreiben nicht aus der Ruhe bringen. Den Rat des Anwaltes, den Werklohn zu zahlen, schlug er in den Wind. Es kam zum Prozess vor dem Bezirksgerichtspräsidenten, der den Schneider aufforderte, die Hose zur Verhandlung mitzubringen. Das Augenscheinsobjekt wurde geprüft, von aussen nach innen gewendet und unter Berücksichtigung aller Eigenschaften, die diesem Kleidungsstück gemeinhin zu eigen sind, als mängelfrei bezeichnet, so dass der Zahlungswille des Zahnarztes völlig unverständlich sei.

Der Zahnarzt hielt dem entgegen, er habe dem Schneider klar und deutlich gesagt, dass er die Schuhe anziehe, bevor er in die Hose steige. Das sei ihm aber bei dem geringen Querschnitt der Hosenröhren nicht möglich. Der Schneider bestätigte die Aussage des Zahnarztes.

Er habe aber ohne weiteres angenommen, es handle sich um einen Witz, schliesslich tue das doch kein Mensch. Was kein Mensch tue, sei ihm völlig wurscht, meinte der Zahnarzt, er werde auch in Zukunft mit den Schuhen an den Füssen seine Hose anziehen.

Bevor die Unvernunft des Zahnarztes ihn seiner Nerven berauben konnte, ordnete der Gerichtspräsident eine Verhandlungspause an, nahm das Streitobjekt an sich und verliess den Gerichtssaal. Als er zurückkehrte, verkündete er, der Fall sei durch Vergleich erledigt. Er habe sich vergewissern können, dass die Hose ihm passe. Er kaufe sie, und zwar mit einem Abschlag von 25%. Schliesslich habe er ja keine Hose bestellt, der Erwerb müsse für ihn deshalb auch ein Gelegenheitskauf sein. Die Gerichtskosten seien zu teilen, allfällige Anwaltskosten würden wettgeschlagen. Weitere Diskussionen seien unstatthaft, die Parteien hätten den Vergleich zu unterzeichnen. Das taten diese auch.

Der Präsident des Bezirksgerichtes hörte auf den Spez-Namen Chügeler. Als das Urteil publik wurde, hatte er einige Mühen darauf zu verwenden, eine Umbenennung in Richter Salomon zu verhindern. (H.M.)